

# Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung einer  
Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus  
Energiespeichern und anderen Abfällen

am Standort Hettstedt

für die Firma

**Ecobat Solutions Europe GmbH**

Gewerbering 16

06333 Hettstedt

vom 16.11.2023

Az.: 402.3.12-44008/22/26

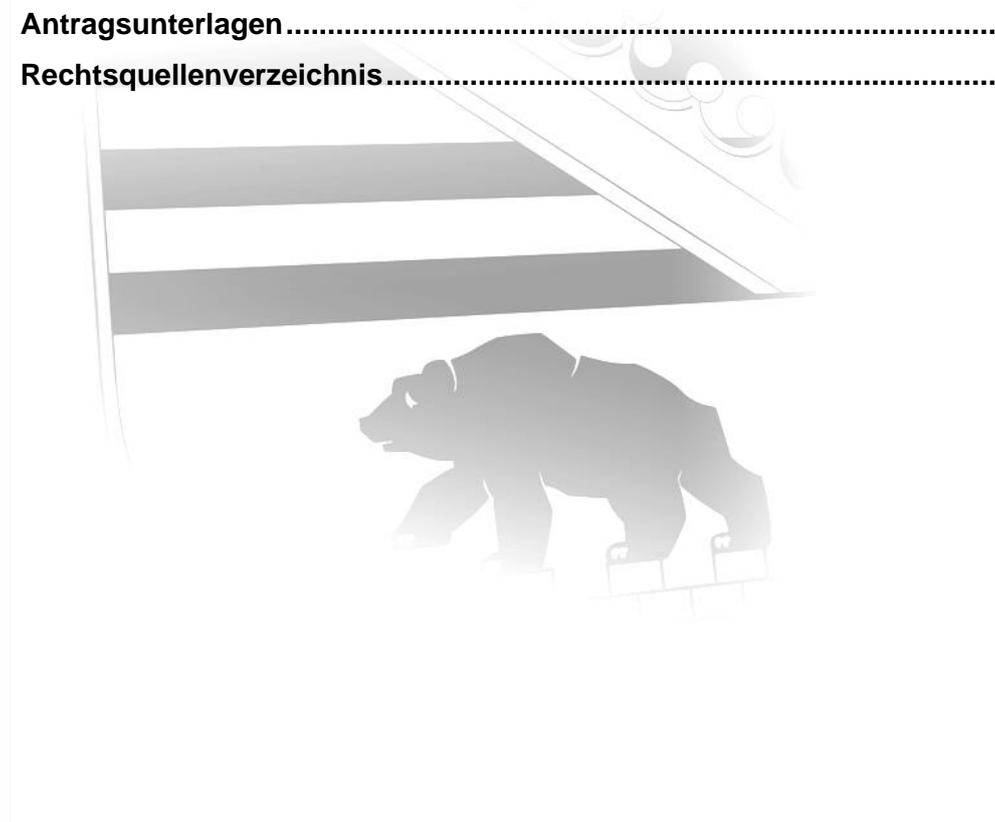
Anlagen-Nr.: 7439

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I Entscheidung</b> .....	<b>4</b>
<b>II Antragsunterlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>III Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
1 <i>Allgemein</i> .....	5
2 <i>Baurecht</i> .....	6
3 <i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	7
4 <i>Immissionsschutz</i> .....	7
4.1 <i>Luftreinhaltung</i> .....	7
4.2 <i>Störfallvorsorge</i> .....	7
4.3 <i>Lärmschutz</i> .....	8
5 <i>Arbeitsschutz</i> .....	9
6 <i>Abfallrecht</i> .....	9
7 <i>Betriebseinstellung</i> .....	16
<b>IV Begründung</b> .....	<b>17</b>
1 <i>Antragsgegenstand</i> .....	17
2 <i>Genehmigungsverfahren</i> .....	17
2.1 <i>Allgemein</i> .....	17
2.2 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	18
2.3 <i>Ausgangszustandsbericht</i> .....	19
3 <i>Entscheidung</i> .....	20
4 <i>Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen</i> .....	21
4.1 <i>Allgemein</i> .....	21
4.2 <i>Baurecht</i> .....	26
4.3 <i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	27
4.4 <i>Immissionsschutz</i> .....	28
4.5 <i>Arbeitsschutz</i> .....	30
4.6 <i>Abfallrecht</i> .....	30
4.7 <i>Naturschutz</i> .....	32
4.8 <i>Wasserrecht</i> .....	32
4.9 <i>Betriebseinstellung</i> .....	32
5 <i>Kosten</i> .....	33
6 <i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	33
<b>V Hinweise</b> .....	<b>33</b>
1 <i>Allgemein</i> .....	33

---

<b>2 Baurecht</b> .....	34
<b>3 Denkmalschutz</b> .....	34
<b>4 Brand- und Katastrophenschutz</b> .....	35
<b>5 Immissionsschutz</b> .....	35
<b>6 Arbeitsschutz</b> .....	35
<b>7 Naturschutz</b> .....	35
<b>8 Wasserrecht</b> .....	36
<b>9 Bodenschutz</b> .....	36
<b>10 Zuständigkeiten</b> .....	36
<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>37</b>
<b>Anlage 1 Antragsunterlagen</b> .....	<b>38</b>
<b>Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>44</b>



## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. den Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der

**Ecobat Solutions Europe GmbH  
Gewerbering 16  
06333 Hettstedt**

vom 10.08.2022 (Posteingang im LVwA am 19.08.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 06.09.2023 (Posteingang im LVwA am 07.09.2023), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

### **Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Energiespeichern und anderen Abfällen einschließlich Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle**

durch:

- Erhöhung der Behandlungskapazität von 15 t/d auf 30 t/d durch einen kontinuierlichen Anlagenbetrieb von Montag bis Sonntag im 24-Stunden-Betrieb
- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 49,9 t auf 199,9 t und für nicht gefährliche Abfälle von 219,9 t auf 300,1 t
- Neufassung des Input-Abfallartenkataloges für die Anlage

auf dem Grundstück in 06333 Hettstedt,

**Gemarkung: Hettstedt**  
**Flur: 18**  
**Flurstücke: 312, 309, 306, 304, 301, 298, 325,**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass spätestens bis zum Termin der geplanten Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG durch die Ecobat Solution Germany GmbH gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, eine Sicherheit in Höhe von **461.368,71 Euro (inkl. MwSt.)** geleistet wurde.

- 4 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.
- 5 Innerhalb von zwei Jahren nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Genehmigung für die Errichtung eines dauerhaften Parkplatzes auf dem Anlagenbetriebsgelände bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzuholen und ein dauerhafter Parkplatz für die temporäre Nutzung der 20 Pkw-Stellplätze (Flurstück 325, Flur 18, Gemarkung Hettstedt) auf dem Anlagenbetriebsgelände einzurichten.
- 6 Gemäß den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1A „Gewerbegebiet Ritteröder Straße“ der Stadt Hettstedt Punkt 7.2 „Begrünung von Stellplätzen“ ist je 8 angefangene Stellplätze ein großer Laubbaum anzupflanzen.  
Die geforderte Bepflanzung ist zwingend nach Ablauf der 2-jährigen temporären Nutzung der Parkplatzfläche auf dem Flurstück 325 in Flur 18 der Gemarkung Hettstedt an dem dafür dauerhaft vorgesehenen Parkplatzstandort umzusetzen und die Errichtung des Dauerparkplatzes einschließlich der Bepflanzung nachweislich gegenüber der unteren Bauplanungsbehörde zu belegen.
- 7 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
- 9 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 **Allgemein**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die beantragte Änderung ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
  - das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

#### Wechsel des Entsorgungsweges

- 1.7 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionschutz zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden.

#### Sicherheitsleistung (zu Abschnitt I, Nr. 3)

- 1.8 Für die unter Abschnitt I, Nr. 3 festgelegte Sicherheitsleistung ist ein geeignetes Sicherungsmittel vorzulegen. Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind, je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

## **2 Baurecht**

- 2.1 Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- 2.2 Eine länger andauernde Stilllegung, von zwölf und mehr Monaten, sowie die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Die folgenden Bauzustände sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen:
- Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA,
  - beabsichtigte Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA (mindestens zwei Wochen vorher).

### **3 Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 Die Änderungen sind in den vorhandenen Feuerwehrplan einzupflegen. Der Feuerwehrplan ist mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.
- 3.2 Die Sonderlöschmittel sind auf die Erweiterung anzupassen.
- 3.3 Die örtlich zuständige freiwillige Feuerwehr (FF Hettstedt) ist durch Übersendung des Feuerwehrplans über die Erweiterung zu informieren.

### **4 Immissionsschutz**

#### **4.1 Luftreinhaltung**

##### Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 4.1.1 Die Lagerung der Abfälle, der Betriebsstoffe und der Produkte hat gemäß der Darstellung in den Antragsunterlagen zu erfolgen. Es sind folgende maximale Abfallmengen in der **BE 800** zulässig:
- 199,9 t an gefährlichen Abfällen sowie
  - 300,1 t an nicht gefährlichen Abfällen.
- 4.1.2 Die Behandlungskapazität darf den folgenden Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nicht überschreiten:
- 30 t/d (maximal 10.100 t/a).

#### **4.2 Störfallvorsorge**

- 4.2.1 Es ist sicherzustellen, dass die Mengenschwelle der Spalte 5 des Anhanges I der Störfallverordnung (12. BImSchV) zu keinem Zeitpunkt erreicht und/oder überschritten wird.
- 4.2.2 Es sind die Grundpflichten der Störfallvorsorge entsprechend §§ 3 - 8 der 12. BImSchV zu erfüllen.
- 4.2.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen.  
Die Prüfung ist durch einen nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen durchführen zulassen.  
Der in Frage kommende Sachverständige ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde (Sachgebiet Störfallvorsorge) vor der vertraglichen Bindung zwingend abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- Prüfung des vorliegenden Konzeptes zu Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV (formale und inhaltliche Prüfung),
- Überprüfung (u.a. Vollständigkeit) der in den Antragsunterlagen gemachten Aussagen zu vorhandenen gefährlichen Stoffen und deren Zuordnung zu den Gefahrenkategorien, insbesondere der Lithium-Ionen-Batterien,
- Beurteilung der Notstromversorgung betriebliches Anzeigen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Protokollierung bei netzabhängigen Ausfall der Stromversorgung,
- Überprüfung des Not-Aus-Systems,
- Wurde eine systematische Gefahrenanalyse durch die Planer der Anlage durchgeführt?
- Ist der Brandschutz ausreichend berücksichtigt worden?,
- Überprüfung der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen,
- Kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden?,
- Können sicherheitsrelevante Störungen an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden?,
- Beurteilung der gesamten Maßnahmen zum Schutz gegen Eingriffe Unbefugter (Basisangaben und darüber hinaus auch in Zusammenhang mit KAS 51 sowie KAS 44),
- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen
- Einschätzung der ausreichenden Beachtung, Prüfung und ggf. Umsetzung der Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser,
- Nachweis der Realisierung ggf. gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/ oder erforderlicher Einzelteilprüfungen (stichprobenartig),
- Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall,
- Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- Die Aussagen zum angemessenen Abstand (§ 50 BImSchG) sind zu bewerten, insbesondere bezüglich zur Auswahl der Szenarien und die Auswertung dieser.,
- Prüfen der Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der 12. BImSchV.

Die Ergebnisse der Prüfung sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde (Sachgebiet Störfallvorsorge) gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG zu übergeben. Werden Mängel festgestellt ist durch den Sachverständigen festlegen zulassen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen. Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

### **4.3 Lärmschutz**

- 4.3.1 An- und Abtransporte mit LKW sowie das Be- und Entladen der LKW mit Gabelstapler westlich des Hallenkomplexes einschließlich der Gabelstaplerfahrten vom westlichen Lagerbereich zur Halle 3 (Nordseite) sind nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.3 der TA Lärm) zulässig.

- 4.3.2 Gabelstaplerfahrten im südlichen Freilagerbereich sind in der Nachtzeit auf max. 15 min pro Stunde zu beschränken.
- 4.3.3 Die Hallentore der Anlage sind während des Betriebes der Anlage geschlossen zu halten bzw. nur kurzzeitig zur Ein- und Ausfahrt zu öffnen.
- 4.3.4 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (Nr. 2.5 und 3.1 b) der TA Lärm).

## 5 Arbeitsschutz

- 5.1 In den Toilettenräumen und in den Duschräumen der Sanitärcontainer ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.  
Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3 / (\text{h m}^2)$  erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen. Bei freier Lüftung sind die Lüftungsquerschnitte der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 zu beachten, um eine gleichwertige Lüftung zu erzielen.
- 5.2 Für die Toilettenräume ist eine Bewegungsfläche vor den Toiletten erforderlich. Diese soll symmetrisch vor den Toiletten angeordnet sein. Die Mindestmaße von 600 x 800 mm zwischen WC-Becken und Tür bei nach außen aufschlagender WC-Tür (gemäß ASR A4.1 Abb. 2.1) bzw. 300 mm zwischen WC und Türkante während des Öffnens bei nach innen aufschlagender WC-Tür (gemäß ASR A4.1 Abb. 2.2) sind einzuhalten.  
Die Duschplätze /-kabinen müssen eine Mindestgrundfläche von jeweils  $1 \text{ m}^2$  haben, wobei das Mindestmaß einer Seite 900 mm nicht unterschreiten darf.  
In den Duschräumen sind Kleiderablagen im Trockenbereich vorzusehen.
- 5.3 Trennwände, Türen und Fenster der Sanitäräume müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass eine Einsicht von außen nicht möglich ist.
- 5.4 Im Sanitärcontainer (Schnitt D in der „Lageplanübersicht“) ist die Aufschlagrichtung der Tür zwischen Waschbereich und Toilettenraum in Bezug auf eine Gefährdung bei gleichzeitiger Nutzung zu überprüfen und auszuschließen.
- 5.5 Für die Zugänge zu den Containern über Gitterrostpodeste ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein sicherer Zugang bei jeglicher Wetterlage zu betrachten und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

## 6 Abfallrecht

### Neufassung des Input-Abfallartenkataloges

- 6.1 Der Input-Abfallartenkatalog der Anlage wird neu gefasst. Die Annahme der im folgenden enthaltenen Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern (ASN) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind für den Einsatz in der Anlage zugelassen:

ASN gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Konkretisierung
06 02 01*	Calciumhydroxid	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	

06 02 05*	andere Basen	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	<b>hier: E-Fahrzeug-Batteriemodule mit Lithium-Ionen-Batterien</b>
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	<b>hier: Lithium-Ionen-Batterien</b>
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	<b>hier: Lithium-Ionen-Batterien</b>
<b>16 03 03*</b>	<b>anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>hier: Katoden-Metallfolien aus der Batterieherstellung</b>
<b>16 03 04</b>	<b>anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen</b>	<b>hier: Anoden-Metallfolien aus der Batterieherstellung</b>
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	hier: Lithium-Ionen-Batterien
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>hier: Schreddermaterial zur Verarbeitung</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	<b>hier: Schreddermaterial zur Verarbeitung</b>
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	<b>hier: Lithium-Ionen-Batterien</b>
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	<b>hier: Lithium-Ionen-Batterien</b>

### Abfallannahme

6.2 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die im Annahmekontrollbuch zu dokumentieren ist.

Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
- b) das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
- c) den Abfallerzeuger,
- d) die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
- e) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,

- f) den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
  - g) die Kontrolle des Eingangsscheines (Begleit-, Übernahme, Liefer- bzw. Wiegeschein) insbesondere mit den unter b – f genannten Angaben,
  - h) Vermerk über die Entnahme einer ggf. notwendigen Rückstellprobe,
  - i) Name und Unterschrift des Annahmeverantwortlichen.
- 6.3 Das für die Annahmекontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde i. S. des § 10 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) verfügen.
- 6.4 Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### Annahmebedingungen

- 6.5 Die Annahme der, in Nebenbestimmung Nr. 6.1 aufgelisteten, Abfälle ist nur dann zulässig, wenn diese Abfälle den dort genannten Abfallschlüsseln und Konkretisierungen entsprechen.
- 6.6 Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit offensichtlich nicht zur Behandlung in der Anlage geeignet sind, sind zurückzuweisen.
- 6.7 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist diese einschließlich deren Gründe im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Über die erfolgte Zurückweisung und deren Gründe ist die zuständige Behörde per E-Mail zeitnah zu informieren.

### Register- und Nachweisverfahren

- 6.8 Für alle Abfälle, welche angenommen (Input) und/oder zur anschließenden Entsorgung (Output) abgegeben werden, sind Register zu führen.
- 6.9 Für jede einzelne angelieferte Abfallart ist ein eigenes Abfallverzeichnis zu erstellen, welches den Namen, die Anschrift des Erzeugers sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
  - die Abfallbezeichnung,
  - den Ursprung/ die Herkunft (Abfallerzeuger),
  - den Beförderer,
  - für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls,
  - das Datum der Annahme.
- 6.10 Für jede einzelne abgegebene Abfallart (Output) ist ein eigenes Abfallverzeichnis zu erstellen, welches den Firmennamen, die Anschrift der Anfallstelle und die Erzeugernummer der Anlage sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
  - die Abfallbezeichnung gemäß AVV,
  - den Beförderer bzw. Abholer,
  - den Firmennamen und die Anschrift des Verwerters bzw. der (End-) Entsorgungsanlage,
  - die Entsorgungsnr. der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
  - für jede abgegebene Charge die Menge,

- das Datum der Abgabe.

6.11 Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen. Die Registervorlage muss jederzeit und unmittelbar möglich sein.

#### Abgabe von Abfällen - Output-Abfälle - und Analytik

6.12 Im Output der Anlage können folgende Output-Abfälle anfallen:

ASN gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
<b>13 02 08*</b>	<b>andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
<b>15 01 10*</b>	<b>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>	
<b>15 02 02*</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Lithium-Ionen-Batterien nicht verarbeitbar
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	Lithium-Ionen-Batterien nicht verarbeitbar
16 06 01*	Bleibatterien	aussortierte Fehlwürfe
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	aussortierte Fehlwürfe
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	aussortierte Fehlwürfe
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	aussortierte Fehlwürfe
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Lithium-Ionen-Batterien nicht verarbeitbar
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	Elektrolyte aus Batterierecycling
<b>16 07 09*</b>	<b>Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>Schlamm aus der Reinigung von Gebinden</b>
<b>16 10 01*</b>	<b>wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>Waschflüssigkeit aus der Abluftreinigung</b>

17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Kabel aus der Demontage
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabel aus der Demontage
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	Waschflüssigkeit aus der Abluftreinigung
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	feste Rückstände aus der Abluftreinigung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	Aktivkohle aus der Abluftreinigung
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlamm Abluftwäscher
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	Schlamm Abluftwäscher
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Lösemittelgemisch aus der Abluftreinigung (Kondensat)
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	Verunreinigte Kunststoffe mit Filterstaub aus der Verarbeitung von Lithium-Batterien
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Kunststoffe aus der Verarbeitung von Lithium-Batterien
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	gemischte feste Abfälle aus der Anlagenreinigung
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Schwarzmasse und gemischtes Schreddermaterial aus der Verarbeitung von Lithium-Batterien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	gemischtes Schreddermaterial aus der Verarbeitung von Lithium-Batterien

<b>20 01 40</b>	<b>Metalle</b>	
<b>20 03 01</b>	<b>gemischte Siedlungsabfälle</b>	

- 6.13 Bei Abfällen, deren Zusammensetzung sich nicht eindeutig visuell bzw. von deren Herkunft erschließt, ist von jeder erstmalig an die vorgesehene Entsorgungsanlage abgegebenen Abfall-Charge im Vorfeld eine Probe zu entnehmen und durch ein akkreditiertes Labor eine umfassende Identifikationsanalyse untersuchen zu lassen. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen, die mindestens bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Endentsorgung aufzubewahren ist.
- Eine Probenahme hat den jeweils vorgegebenen Anforderungen der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall zu entsprechen. Abweichungen von der LAGA PN 98 sind gesondert zu begründen.
- 6.14 Im laufenden Betrieb sind für die anfallenden Abfälle Deklarationsanalysen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen. Eine Entsorgung ist erst dann zulässig, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.
- Eine Deklarationsanalyse ist mindestens 1 x jährlich durchzuführen und deren Ergebnisse sind in der Betriebsdokumentation zu dokumentieren.
- Eine Probenahme hat den jeweils vorgegebenen Anforderungen der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall zu entsprechen. Abweichungen von der LAGA PN 98 sind gesondert zu begründen.
- 6.15 Abfälle des Abfall-Output-Katalogs, welche mit Spiegeleinträgen aufgeführt sind (hier ASN AVV 19 02 05\*/19 02 06, 19 10 03\*/19 10 04 und 19 12 11\* und 19 12 12), sind vorerst als gefährlicher Abfall einzustufen und zu entsorgen.
- Nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes kann der Abfall anhand der gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) definierten 15 Gefährlichkeitskriterien (HP-Kriterien) gutachterlich neu bewertet werden.
- Eine ggf. mögliche Neubewertung des Abfalls ist mit der zuständigen Abfallbehörde im Vorfeld, d.h. vor der Entsorgung, abzustimmen.
- 6.16 In einer Register-Dokumentation zur Abfall-Beprobung und Analytik sind je Abfallschlüssel und Entsorger
- die Identifikationsanalyse
  - der Nachweis der Einhaltung der Annahmebedingungen des Entsorgungsweges,
  - die Deklarationsanalyse,
  - eventuelle Nachfolgeanalysen und
  - die Probenahmeprotokolle
- zeitbezogen zu erfassen.
- 6.17 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Verlangen diese Register-Dokumentation zur Abfall-Beprobung und Analytik vorzulegen.

#### Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch

- 6.18 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

- 6.19 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist als Bestandteil der Betriebsordnung für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen.  
Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen
- für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle,
  - für die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen
- festgelegt werden.

- 6.20 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.  
Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:

- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
- die Abfall-Register (getrennt nach In- und Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegescheinen,
- die Register- Dokumentation zur Abfall-Beprobung und Analytik,
- besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
- den Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Aus dem Betriebstagebuch müssen die aktuellen Durchsatzmengen täglich abrufbar und jederzeit bei Bedarf für die zuständige Überwachungsbehörde verfügbar und nachvollziehbar sein.

Das Betriebstagebuch und das Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### Jahresübersicht

- 6.21 Es ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:
- Daten der jährlich angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft / Erzeuger,
  - Daten (Art, Menge) über abgegebene Abfälle,
  - Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand.

Das Muster der Jahresübersicht wird von der zuständigen Abfallbehörde zur Verfügung gestellt.

Diese Dokumentation ist mindestens zum 31. März des Folgejahres auszufüllen und der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.

### Fachkunde

- 6.22 Für den Betrieb der Anlage muss mit Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter) und jederzeit ausreichendes, für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes, Personal zur Verfügung stehen.

## Überwachung der Anlage

- 6.23 Der zuständigen Abfallbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder anfallenden Output-Abfälle zu entnehmen.

## **7 Betriebseinstellung**

- 7.1 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 7.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlageteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit die nicht möglich ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten.
- 7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 7.5 Nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

## IV Begründung

### 1 **Antragsgegenstand**

Mit dem Genehmigungsantrag vom 10.08.2022 (Posteingang im LVwA am 19.08.2022) beantragte die Ecobat Solutions Europe GmbH (Antragstellerin) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Energiespeichern und anderen Abfällen einschließlich Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Hettstedt.

Genehmigungsrechtliche Grundlage für die Anlage sind der Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 24.09.2014 (Az.: 402.3.8-44008/14/28) und der Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 17.08.2014 (Az.: 402.3.8-44008/17/09). Seit der letzten Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wurden die folgenden Anlagenänderungen genehmigungsfreigestellt:

Datum	rechtliche Grundlage	Aktenzeichen
13.02.2020	§ 15 Abs. 2 BImSchG	402.12.2-44217-19303-7439-04-§15 20/01/20
19.01.2022	§ 15 Abs. 2 BImSchG	402.8.8-44217-19303-7439-04-01 Dez21
15.02.2022	§ 15 Abs. 2 BImSchG	402.8.8-44217-19303-7439-04-01 Jan22
27.04.2022	§ 15 Abs. 2 BImSchG	402.8.8-44217-19303-7439-04-02April22
14.06.2022	§ 15 Abs. 2 BImSchG	402.8.4-44217-19303-7439-04-05/2022

Die Antragstellerin beantragte nunmehr die folgenden wesentlichen Änderungen:

- die Erhöhung der Behandlungskapazität von 15 t/d auf 30 t/d durch einen kontinuierlichen Anlagenbetrieb von Montag bis Sonntag im 24-Stunden-Betrieb,
- die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 49,9 t auf 199,9 t und für nicht gefährliche Abfälle von 219,9 t auf 300,1 t sowie
- die Neufassung des Input-Abfallartenkataloges für die Anlage.

Mit dem Antrag vom 10.08.2022 wurde auch ein Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Weiterhin reichte die Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG Bauantragsunterlagen für die Sozial- und Sanitäreinrichtungen ein.

### 2 **Genehmigungsverfahren**

#### 2.1 **Allgemein**

Eine wesentliche Änderung einer Anlage ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig. Unter Berücksichtigung der beantragten Änderung ist die Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Energiespeichern und anderen Abfällen einschließlich Lageranlage für ge-

fährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Hettstedt den Nrn. 8.11.2.1 (G, E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Den Anforderungen des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt die zuvor genannte Anlage nicht. Folglich besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren nicht.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Gesamtanlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Des Weiteren sind gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
  - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd,
- Landkreis Mansfeld-Südharz,
- Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt.

## 2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit dem Antrag vom 10.08.2022 stellte die Ecobat Solutions Europe GmbH auch ein Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, da durch die geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu erwarten seien.

Mit Schreiben vom 25.08.2022 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass dem Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht stattgegeben werden kann. Dies wurde wie folgt begründet:

Die bestehende Anlage ist den Nrn. 8.11.2.1 (G, E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.2 (V) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die nunmehr beantragte Änderung umfasst u.a. die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 49,9 t auf 199,9 t. Aufgrund der beantragten Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle unterfällt die Anlage erstmals der **Nr. 8.12.1.1 (G, E)** des Anhangs 1 der 4. BImSchV, anstatt bisher der 8.12.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Darüber hinaus wird durch die beantragte Änderung bzw. Erhöhung für sich genommen der Schwellenwert der Nr. 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV von 50 t oder mehr für ein förmliches Verfahren überschritten.

Darüber hinaus darf auch gemäß Artikel 24 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU eine Änderung nur mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden, wenn die Änderung für sich betrachtet die Kapazitätsschwellenwerte des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU erreicht.

Der Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch die Antragstellerin zurückgenommen und das Formular „Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG“ (Formular 1) diesbezüglich angepasst (Nachreichung vom 01.09.2022).

Das Verfahren wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV geführt und die Öffentlichkeit beteiligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am 16.05.2023 in der örtlichen Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 05/2023).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023) öffentlich in der Stadt Hettstedt und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungsfrist endete am 24.07.2023.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 29.08.2023 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 15.08.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 08/2023) bekannt gemacht.

### **2.3 Ausgangszustandsbericht**

Die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht nicht.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Durch die zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz, die untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, sowie von dem zuständigen Referentenbereich für die Chemikaliensicherheit im Landesverwaltungsamt wurde dies geprüft.

Die Antragstellerin reichte dazu auch ein „Untersuchungskonzept zur Beurteilung des Ausgangszustandes“ vom 10.10.2022 ein.

Die im Konzept getroffene Feststellung, dass der Standort ehemals ackerbaulich genutzt wurde und keine Vorbelastungen des Bodens und des Grundwassers mit den in der Ecobat-Anlage gehandhabten Stoffen vorhanden seien, wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestätigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) gilt nicht für anfallenden Abfälle wie Altöl oder Säuren und Lauge, welche aus den behandelten Batterien anfallen. Diese stellen somit keine gefährlichen Stoffe oder Gemische i. S. der CLP-VO dar.

Bei der Polymerlösung WT-Floc 814 CL (Flockungsmittel, 200 l (WGK 1)) handelt es sich um ein Gemisch. Die Bestandteile des Gemisches fallen nicht unter die CLP-Verordnung. Somit handelt es sich bei dem Flockungsmittel um keinen relevant gefährlichen Stoff. Das Flockungsmittel wird in einem dafür zugelassenen Gebinde auf einer wasserundurchlässigen überdachten Fläche gelagert.

Der angegebene Dieseldieselkraftstoff (40 l (WGK 2)) soll in einem Gabelstapler zum Einsatz kommen. Für die Verwendung sollen 2 x 20 l in dafür zugelassenen Gebinden gelagert werden. Die Lagerung der Gebinde erfolgt in einer Halle über einer Auffangwanne. Es handelt sich bei der Lagerung von 40 l Dieseldieselkraftstoff um eine nicht relevante Menge, welche unter die Bagatellgrenze fällt. Die Bagatellregelung nach § 1 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der AwSV.

Die Verschmutzung von Teilbereichen nach Anhang 3 (Entscheidungshilfe Relevanzprüfung) der LABO Arbeitshilfe zum AZB kann auch unter Beachtung der wasserrechtlichen Feststellung, dass die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV erfüllt werden (siehe Abschnitt IV, Kapitel 4.8), ausgeschlossen werden.

### **3 Entscheidung**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG das Erbringen einer Sicherheitsleistung auferlegt werden (siehe dazu auch Begründung zur Sicherheitsleistung in Abschnitt IV unter Kapitel 4.1).

In Bezug auf Nr. 5 und Nr. 6 in Abschnitt I wird auf die Begründung in Abschnitt IV unter Kapitel 4.2 verwiesen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Ecobat Solutions Europe GmbH hat mit ihrem Antrag vom 10.08.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemein**

#### Nebenbestimmung Nr. 1.1 bis Nr. 1.5 in Abschnitt III

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.5 unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

#### Nebenbestimmung Nr. 1.6 in Abschnitt III

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs enthalten.

Die Umsetzung dieser Anforderung wird sichergestellt durch das Vorhalten einer Betriebsanweisung auch für die geänderte Anlage, in der vorgeschrieben wird, wie bei vom Regelbetrieb abweichenden Zuständen zu verfahren ist.

#### Nebenbestimmung Nr. 1.7 in Abschnitt III

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutz-rechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### Nebenbestimmung Nr. 1.8 in Abschnitt III und Nr. 3 in Abschnitt I (Sicherheitsleistung)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern. (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVvA))

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022 – MBI. LSA Nr. 1/2017 vom

16.01.2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können. (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA)

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungsverlager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z.B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung - unter Verzicht auf die Rücknahme - des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht

auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Punkt 3.1 VV Teil A des LVwA und Punkt 10.1 RdErl. des MULE vom 01.12.2016)

Gemäß Punkt 5 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

#### **Berechnung der Sicherheitsleistung:**

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Sofern für die einzelnen genehmigten Abfallarten keine spezifischen Lagermengen ausgewiesen sind, ist von den durchschnittlichen Entsorgungskosten der zur Lagerung vorgesehenen Abfälle auszugehen. Abfälle mit positivem Marktwert werden bei der Ermittlung dieses Durchschnittswertes nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Sicherheitsleistung basiert auf den durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2022.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 337.134,61 € (siehe **Tabelle 1**). Die Entsorgungskosten pro Abfallschlüssel werden zur Berechnung eines Mittelwertes für jeweils gefährliche und nicht gefährliche Abfälle herangezogen und mit der entsprechenden maximalen Lagermenge multipliziert. Die Entsorgungskosten pro Abfallschlüssel sind in **Tabelle 3** dargestellt.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. Um einer Beräumung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gerecht zu werden, wurde in Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 eine Pauschale von 15 % festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 50.570,19 € (siehe **Tabelle 2**). Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 387.704,80 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 73.663,91 €. Es ist eine Summe von **461.368,71 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in den folgenden Tabellen:

<b>Tabelle 1: Auflistung der einzelnen Lager</b>			
<b>Lager</b>	<b>Kapazität [t]</b>	<b>Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]</b>	<b>Entsorgungskosten</b>
Lagermenge an gefährlichen Abfällen	199,9	808,66	161.651,13 €
Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen	300,1	584,75	175.483,48 €
Summe Entsorgungskosten Lager			337.134,61 €

<b>Tabelle 2: Aufstellung Sicherheitsleistung</b>		
<b>Bezeichnung</b>		<b>Kosten</b>
Entsorgungskosten		337.134,61 €
Prozentpauschale	15%	50.570,19 €
Netto-Sicherheitsleistungen		387.704,80 €
Mwst.	19%	73.663,91 €
Brutto-Sicherheitsleistungen		<b>461.368,71 €</b>

<b>Tabelle 3: Abfallartenkatalog mit Entsorgungskosten</b>		
<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Kosten [€/t]</b>
06 02 01*	Calciumhydroxid	95,00
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	173,33
06 02 05*	andere Basen	361,25
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	135,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	43,33
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	153,75
15 01 03	Verpackungen aus Holz	67,60
15 01 04	Verpackungen aus Metall	0,00
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	512,00
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	398,33
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,00
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	0,00

16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	51,25
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	883,33
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	228,92
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1725,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	10250,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	1950,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	2500,00
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	350,00
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	353,33
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	300,00
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	250,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	195,00
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	211,67
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	275,00
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	288,00
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	259,88
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	265,00
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	0,00
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	0,00
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	71,50
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	63,00
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	59,00
19 12 01	Papier und Pappe	82,50
19 12 02	Eisenmetalle	0,00

19 12 03	Nichteisenmetalle	0,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	143,33
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	188,80
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	116,55
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	450,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	2425,00
20 01 40	Metalle	0,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	101,35

#### 4.2 **Baurecht**

Dem Vorhaben kann planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich zugestimmt werden.

##### Bauplanungsrecht

Das Vorhaben soll in Hettstedt im Gewerbegebiet Ritteröder Straße durchgeführt werden. Das Firmengelände befindet sich im Teilgebiet TG 2 des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1A „Gewerbegebiet Hettstedt Ritteröder Straße“ der Gemeinde Stadt Hettstedt. Dieses Teilgebiet ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet ausgewiesen.

Die in Rede stehende Antragstellerin betreibt im Industriegebiet eine Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Energiespeichern und anderen Abfällen mit einer Kapazität von 3.200 t/a. Nunmehr ist vorgesehen, die Produktions- und Lagerkapazitäten zu erhöhen. Dies soll durch eine Erweiterung der Produktionszeiten erreicht werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO sind in Industriegebieten zulässig Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Dazu zählen auch die entsprechenden und erforderlichen Nebenanlagen, welche unmittelbar dem Betrieb - hier der Antragstellerin - dienen.

Die Zulässigkeit richtet sich in vorliegendem Fall nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Unter der textlichen Festsetzung 3.0 „Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen“ des Bebauungsplans ist festgesetzt, dass im Plangebiet aufgrund § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen sowie Hinweisschilder.

Unter der textlichen Festsetzung 7.0 „Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist unter Punkt 7.2 die Begrünung für Stellplätze geregelt. Darin wird festgesetzt, dass „je 8 angefangene Stellplätze ein großkroniger Laubbaum anzupflanzen“ ist.

Mit den eingereichten Unterlagen vom 28.02.2023 wurde beantragt, dass auf dem Gelände östlich der Bestandsanlage (Flurstück 325) 20 temporäre Pkw-Stellplätze eingerichtet werden. Für die temporären Stellplätze soll die Fläche geschottert werden. Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Nutzung des temporären Parkplatzes ist für ca. 1 - 2 Jahre beantragt. Im Zuge der weiteren Entwicklung der Anlage der Ecobat Solutions Europe GmbH sollen danach dauerhafte Parkplätze angelegt und entsprechend des Bebauungsplanes gestaltet werden. Die Nebenbestimmungen Nr. 5 und Nr. 6 in Abschnitt I dienen der Sicherstellung der Umsetzung.

Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Lage der geplanten 20 temporären Stellplätze ist auf dem Flurstück 325 und damit innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche vorgesehen.

Hinsichtlich der Errichtung und Nutzung des beantragten temporären Parkplatzes für maximal zwei Jahre bestehen keine Bedenken, es bedarf keiner Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA für den temporären Parkplatz auf dem Flurstück 325. Nach Ablauf der 2 Jahresfrist ist jedoch unter Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen ein dauerhafter Parkplatz zu schaffen.

Des Weiteren sollen für den am Standort bereits vorhandenen Gewerbebetrieb entsprechende Sanitär-, Pausen- und Sozialräume geschaffen werden. Die Umsetzung dieser Planung erfolgt in Form einer Containerlösung auf dem Flurstück 312. Die Container sollen auf einer Grundfläche von ca. 36 m<sup>2</sup> nördlich des Feuerlöschteiches aufgestellt werden. Dabei handelt es sich um Doppelcontainer. Der Zugang erfolgt über eine Treppe entlang der nördlichen Containerseite.

Anhand der vorgelegten Lageplanübersicht kann festgestellt werden, dass diese Container sich innerhalb der Baugrenze befinden. Städtebauliche Einwände gegen die Art der baulichen Nutzung bestehen nicht.

Die Erschließung ist gesichert.

#### Bauordnungsrecht

Gemäß § 3 BauO LSA sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 2.1 - Nr. 2.3 in Abschnitt III sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

### **4.3 Brand- und Katastrophenschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes keine Bedenken.

*Zu Nebenbestimmung Nr. 3.1 bis Nr. 3.3*

Nach § 18 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) umfasst der vorbeugende Brandschutz alle Maßnahmen, die zur Verhinderung eines Brandausbruches oder eine Brandausbreitung beitragen sowie die Rettungswege sichern. Der vorbeugende Brandschutz schafft daneben die Voraussetzung für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.

Zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes ist die Vorhaltung und Aktualisierung des Feuerwehrplans nach DIN 14095 für die Feuerwehr ein wichtiges Führungsmittel und dient zur Einsatzplanung und -vorbereitung. Dadurch ist sie im Stande Einsatztaktiken festzule-

gen und vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Entsprechend DIN 14095 müssen Feuerwehrpläne stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

#### **4.4 Immissionsschutz**

##### **4.4.1 Luftreinhaltung**

###### Gebietsbezogener Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen luftverunreinigender Stoffe einschließlich Gerüchen können bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

In den Antragsunterlagen und Nachreichungen wurde nachvollziehbar dargestellt, dass durch die Kapazitätserweiterung keine Änderungen hinsichtlich der Emissionsquellen und der Emissionsmassenströme der emittierten Luftschadstoffe zu erwarten sind. Damit liegen die Emissionen weiterhin deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme in Tabelle 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Zudem werden keine neuen Materialien gehandhabt, die zu einer Veränderung der Bestandssituation führen würden.

###### Anlagenbezogener Immissionsschutz

Seitens des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Die im Abschnitt III unter Kapitel 4.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage verursachte Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führen werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Festlegung der Abfalllagermengen in Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 sowie der Behandlungskapazitäten in Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 erfolgte antragsgemäß.

##### **4.4.2 Störfallvorsorge**

Aus Sicht der Störfallvorsorge bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Kapitel 4.2 gegen die beantragte Änderung gemäß § 16 BImSchG keinen Bedenken.

Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen lassen erkennen, dass die Antragstellerin in der Lage ist, auch nach Durchführung der beantragten Änderung die allgemeinen Pflichten nach § 3 der 12. BImSchV, die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen nach § 4 sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen nach § 5 der 12. BImSchV zu erfüllen.

Eine sicherheitstechnische Betrachtung ist Bestandteil der Antragsunterlagen aus denen ersichtlich wurde, dass die wesentlichen materiellen und organisatorischen Anforderungen an die Störfallvorsorge erfüllt werden. Auch Aussagen zum angemessenen Abstand (§ 50 BImSchG) wurden im Antrag berücksichtigt.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

#### 4.4.3 Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann der beantragten wesentlichen Änderung bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Kapitel 4.3 zugestimmt werden.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer vom 30.01.2023 (Bericht-Nr.: 2022-GIP-132\_1).

Die geplante Kapazitätserhöhung soll durch eine Erweiterung der Produktionszeit auf einen kontinuierlichen 24 h-Betrieb von Montag bis Sonntag erreicht werden. Neue Aggregate und Ausrüstungsteile werden nicht errichtet.

Die Anlage befindet sich auf einer Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1A, Gewerbegebiet Hettstedt, Ritteröder Straße. Im Bebauungsplan wurden zur Sicherstellung der Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte durch Gesamtbelastung für die einzelnen Gewerbe- und Industriegebietsflächen Emissionskontingente festgelegt.

Die Emissionskontingente für die von der Anlage genutzten Fläche beträgt 65 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts.

Aus den Kontingenten des Bebauungsplanes leiten sich die max. zulässigen Immissionsanteile für die Zusatzbelastung der Anlage ab.

Die an den umliegenden Immissionsorten nach der beantragten Änderung zu erwartenden Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung der Anlage wurden in der Schallprognose des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer vom 30.01.2023 (Bericht-Nr. 2022-GIP-132\_1) nachvollziehbar dargestellt.

Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Geräuschzusatzbelastung der Anlage, auch unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Betriebszeiten auf die Nachtzeit und des mit der Kapazitätserhöhung verbundenen höheren Transportaufkommens, die sich aus der Bebauungsplanung ergebenden max. zulässigen Immissionsanteile weiterhin einhält.

Die nach Nr. 6.1 der TA Lärm jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte werden an allen untersuchten umliegenden Immissionsorten außerhalb des Gewerbe-/Industriegebietes um mindestens 10 dB(A) am Tag und in der Nacht unterschritten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen überschreiten ebenfalls nicht die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse.

Damit liegen die umliegenden Wohnbebauungen gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Der Immissionsbeitrag der Anlage ist als nicht relevant einzustufen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche können ausgeschlossen werden.

Die dem Gutachten beigefügte Isophonendarstellung lässt weiterhin erkennen, dass auch an benachbarten Betrieben innerhalb des Gewerbe-/Industriegebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden.

Eine Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht erforderlich,

da sich in diesem Bereich keine Gebiete nach Nr. 6.1. c) – f) der TA Lärm befinden und eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) aufgrund des geringen LKW-Verkehrs von nur 4 LKW in der Tagzeit ausgeschlossen werden kann.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich in den Nebenbestimmungen Nr. 4.3.1 bzw. Nr. 4.3.2 die An- und Abtransporte sowie die Be- und Entladung der LKW auf die Tagzeit (06:00 - 22:00 Uhr) und die Gabelstaplerfahrten im südlichen Außenbereich nachts zeitlich zu beschränken.

Die Forderung in den Nebenbestimmungen Nr. 4.3.3 und Nr. 4.3.4 zur Einhaltung des Standes der Technik und der Anforderung zum Schließen der Hallentore während des Betriebes der Anlage ergeben sich aus den Bestimmungen der Nr. 2.5 und 3.1 b) der TA Lärm, wonach die Geräuschemissionen so weit wie möglich zu minimieren und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Geräuschen zu treffen sind.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm und der Anforderungen der Bebauungsplanung sichergestellt.

#### 4.5 **Arbeitsschutz**

Die Gewerbeaufsicht stimmte dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 5 zu.

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Grundlage für die Nebenbestimmungen Nr. 5.1 bis Nr. 5.5 in Abschnitt III sind:

- § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ Punkt 5.1 Abs. 1 und Punkt 6.1 Abs. 3 (*Nebenbestimmung Nr. 5.1*),
- § 3a ArbStättV i.V.m. ASR A4.1 Punkt 5.3 und Punkt 6.3 Abs. 3 (*Nebenbestimmung Nr. 5.2*),
- § 3a ArbStättV i.V.m. ASR A4.1 Punkt 4 Abs. 3 (*Nebenbestimmung Nr. 5.3*),
- § 3a ArbStättV (*Nebenbestimmung Nr. 5.4*),
- § 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 „Verkehrswege“ Punkt 5 Abs. 1 (*Nebenbestimmung Nr. 5.5*).

#### 4.6 **Abfallrecht**

Die Belange des Abfallrechts werden gewahrt.

*Zu Nebenbestimmung Nr. 6.1 bis Nr. 6.7*

Auf Antrag wurde der Abfallartenkatalog neu gefasst.

Die in der Tabelle unter Nebenbestimmung Nr. 6.1 genannten Abfallarten entsprechen den Angaben im Genehmigungsantrag.

Gemäß Erlass des MLU LSA vom 20.06.2002 haben Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird über einen Anlagekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich der Bestandteil der Genehmigung sein soll.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde daher der Abfall-Annahmekatalog im derzeit zugelassenen Umfang, inklusive der beantragten Einschränkungen, erstellt.

Um den Grundpflichten des § 7 KrWG zu entsprechen, sind weitere Kriterien für die Annahme von Abfällen, das Personal der Eingangskontrolle sowie Kontroll- und Dokumentationspflichten festzulegen.

Um die Annahme ausschließlich zugelassener und behandelbarer Abfallarten sicherzustellen, ergehen diese Nebenbestimmungen, durch deren Umsetzung die Annahme für die Behandlung nicht geeigneter Abfälle ausgeschlossen wird. Die Annahmekontrolle soll verhindern, dass nicht korrekt deklarierte Abfälle behandelt und gelagert werden.

Eine unmittelbare Information über Zurückweisungen an die zuständige Behörde macht sich aufgrund des § 47 Abs. 3 KrWG erforderlich.

*Zu Nebenbestimmung Nr. 6.8 bis Nr. 6.11*

Um sicherzustellen, dass der Betreiber seinen Pflichten gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 1, 4 und 6 der Nachweisverordnung (NachwV) zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Behandlung und Lagerung sowie zum Führen von Registern für In- und Output nachkommt, ergehen diese Nebenbestimmungen.

*Zu Nebenbestimmung Nr. 6.12 bis Nr. 6.17*

Für eine schadlose Abfallentsorgung i. S. d. § 7 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 KrWG ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchargen von besonderer Bedeutung.

Die erforderliche repräsentative und reproduzierbare Ermittlung tatsächlicher Schadstoffgehalte mit Blick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg hängt wesentlich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenahmen und Analytik ab.

Mit der Erfüllung der in den Nebenbestimmungen festgesetzten Anforderungen wird eine bewertungsrelevante Grundlagendokumentation für eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen geschaffen. Das garantiert eine jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen und somit die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 KrWG.

Für die korrekte Einstufung der Abfälle anhand ihrer Gefährlichkeit kann sich an den „Technischen Hinweisen zur Einstufung von gefährlichen Abfällen“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) orientiert werden.

Die geforderte Führung einer Register-Dokumentation zur Abfall-Beprobung und Analytik stellt ein Kontrollinstrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse dar.

*Zu Nebenbestimmung Nr. 6.18 bis Nr. 6.20*

Geregelte Betriebsabläufe, die eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung sicherstellen, sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß den Grundpflichten nach § 7 KrWG. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Sie gewährleisten die Durchführung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage.

Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung einer Betriebsordnung, eines Betriebs- handbuches sowie eines Betriebstagebuches. Gemäß § 47 KrWG ist die abfallwirtschaftliche Tätigkeit durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die der Betreiber zu schaffen hat.

*Zu Nebenbestimmung Nr. 6.21*

Die Vorlage einer Jahresübersicht ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 47 KrWG. Ein entsprechendes Muster liegt vor bzw. kann jederzeit von der zuständigen Abfallbehörde abgefordert werden.

*Zu Nebenbestimmung Nr. 6.22*

Diese Nebenbestimmung findet ihre Grundlage in den Anforderungen des § 59 KrWG. Auf die Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) wird hingewiesen.

*Zu Nebenbestimmung Nr. 6.23*

Die abfallrechtliche Grundlage zur Überwachung ergibt sich aus § 47 KrWG.

#### **4.7 Naturschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

##### *Eingriffsregelung*

Für den Standort des Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechenden Vorhaben des BauGB entschieden wurde.

##### *NATURA 2000*

Das dem Vorhabenstandort nächstgelegene FFH-Gebiet „Langes Holz und Steinberg westlich Hettstedt“ (FFH 0104 LSA, DE 4334-301) ist ca. 1.600 m vom Vorhabenstandort entfernt in westlicher Richtung gelegen.

Aufgrund der Lage entgegen der Hauptwindrichtung, der Entfernung und den Angaben in Kapitel 4.1 der Unterlagen können negative immissionsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf umliegende NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

#### **4.8 Wasserrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

##### Wassergefährdende Stoffe

Die wassergefährdenden Stoffe und Stoffgemische werden bereits derzeit in 1 m<sup>3</sup> Containern (IBC für Laugen sowie Altöl und Abfälle zur Zwischenlagerung) oder in 0,8 m<sup>3</sup> ASP-Behältern (für Output-Material) gelagert. Die IBC-Behälter verfügen über geeignete Auffangwannen.

Die Container sollen auf die bereits bestehenden und genehmigten Lageranlagen, welche bereits über die benötigte Kapazität verfügen, gestellt werden.

Somit werden die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV erfüllt.

##### Gewässerschutz

Mit der geplanten Erhöhung der Lagerkapazität werden keine wasserrechtlichen Belange hinsichtlich des Gewässerschutzes berührt, da für diese Maßnahme keine Anlagenvergrößerung erforderlich ist.

#### **4.9 Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

## 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.11.2023 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Antragstellerin hat keine Einwände erhoben.

## V Hinweise

### 1 **Allgemein**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich

anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

- 1.5 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BlmSchG wird hingewiesen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

## **2 Baurecht**

- 2.1 Der vorgelegte Standsicherheitsnachweis und der vorgelegte Brandschutznachweis waren aufgrund § 65 BauO LSA nicht bauaufsichtlich zu prüfen.
- 2.2 Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild (Bauschild), das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.3 Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.
- 2.4 Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.5 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

## **3 Denkmalschutz**

- 3.1 Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß 17 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

## **4 Brand- und Katastrophenschutz**

- 4.1 Der zweite Rettungsweg soll über die Leitern der Feuerwehr erfolgen. Die für die Rettung von Personen vorgesehenen Fenster müssen gemäß § 36 Abs. 5 BauO LSA mindestens 0,90 m x 1,20 m groß sein und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet werden.

## **5 Immissionsschutz**

### Hinweise zur Sicherheitsleistung

- 5.1 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredesfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert.

Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.

- 5.2 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst (vgl. MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).

- 5.3 Mit nachträglicher Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 4 a Satz 1 BImSchG vom 05.08.2015 (Az.: 402.8.7) wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 82.018,79 EURO (brutto) festgesetzt, die beim zuständigen Amtsgericht in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt wurde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war die Sicherheitsleistung neu zu berechnen, da die Erhöhung der Lagermengen an Abfällen Teil des Antragsgegenstandes ist. Die neu berechnete und festgesetzte Sicherheitsleistung ersetzt die in der nachträglichen Anordnung vom 05.08.2015 festgesetzte Sicherheitsleistung.

### Hinweis zu Nebenbestimmung Nr. 4.2.3 in Abschnitt III:

- 5.4 Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen. Diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

## **6 Arbeitsschutz**

- 6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Energiespeichern und anderen Abfällen nicht unter die gesetzlichen Ausnahmen des § 10 Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) fällt. Daher ist für die Sonn- und Feiertagsarbeit eine behördliche Ausnahmegenehmigung notwendig, welche jedoch nicht Teil des Verfahrens nach BImSchG ist und unabhängig von der Genehmigung nach BImSchG beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt zu beantragen ist. (§§ 9 und 10 ArbZG)

## **7 Naturschutz**

- 7.1 Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG

(Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten und artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen.

## 8 **Wasserrecht**

- 8.1 Es wird vorsorglich auf die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 WHG hingewiesen. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu gehört auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
  2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
  3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
  4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
- 8.2 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.
- 8.3 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.
- 8.4 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder außerhalb der Dienstzeiten bei der Leitstelle unter der Telefon-Nr. 03464/535-1910 anzuzeigen.

## 9 **Bodenschutz**

### Altlasten

- 9.1 Für den Bereich der Maßnahme liegt kein Eintrag im Altlastenkataster des Landes Sachsen-Anhalt (Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten) vor. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nicht bekannt.

## 10 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),

- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Abfallbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Mansfeld-Südharz als
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde,
  - untere Bauaufsichtsbehörde,
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.



**VI**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke

## Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antragsunterlagen** zum Antrag der Ecobat Solutions Europe GmbH vom 10.08.2022 (Posteingang im LVwA am 19.08.2022) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage

		Blattzahl
	Deckblatt	1
<b>1</b>	<b>ANTRAG</b>	-
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	3
1.2	Antrag (Formular 1)	3
	Formular 1a	1
	Ergänzungen zum Antrag	2
1.3 / 1.4	Kurzbeschreibung / Angaben zum Standort	2
	Topographische Karte	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
	Lageplan Betriebsgelände	1
<b>2</b>	<b>ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB</b>	-
	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	6
2.1	Anlagenbeschreibung	
2.2	Verfahrensbeschreibungs- und Betriebsbeschreibung	
	Formular 2.1	1
	Formular 2.2	2
	Formular 2.3	1
	Aufstellungsplan (Übersichtsplan, A3)	1
	Verfahrensfließbilder	7
<b>3</b>	<b>STOFFE / STOFFDATEN / STOFFMENGEN</b>	-
	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen	2
3.1	Input-Abfälle	
3.2	Hilfsstoffe	
3.3	Abwasser	
3.4	Stoffbilanz	
	Formular 3.1a	1
	Formular 3.1b	1
	Formular 3.2	1
	Formular 3.3	1
	Formular 3.4	1
	Formular 3.5	1
	Abfallarten-Katalog – Input-Annahme und Behandlung / – Output / – Zwischenlager	2

<b>4</b>	<b>EMISSIONEN / IMMISSIONEN</b>	-
4.1	Emissionen/Immissionen	2
4.2	Angaben zur Luftreinhaltung	
4.3	Angaben zum Lärmschutz	
4.4	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
	Formular 4.1a	1
	Formular 4.1b	1
	Formular 4.1c	1
	Formular 4.2	1
	„Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach Kapazitätserweiterung der Anlage der Firma Ecobat Solutions Europe GmbH an ihrem Standort im Gewerbegebiet „Ritteröder Straße“ in Hettstedt, „Gewerbering 16“ vor den nächstgelegenen und maßgeblichen Wohnbebauung“ vom 07.08.2022 (Bericht-Nr. 2022-GIP-132)	25
<b>5</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT</b>	-
5.1	Anlagensicherheit	7
5.2	Angaben zu Anlagen/Stoffen nach 12. BImSchV	
5.2	Sicherheitstechnische Betrachtungen	
	Formular 5.1	1
	Formular 5.2a	1
	Formular 5.2b	1
<b>6</b>	<b>WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE / LÖSCHWASSER</b>	-
6.1	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	2
6.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.2	Löschwasser und Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
	Formular 6.1a	1
	Formular 6.1b	1
	Formular 6.1c	1
	Formular 6.1d	1
	Formular 6.1e	1
<b>7</b>	<b>ABFÄLLE</b>	-
	Abfälle	1
	Formular 7.1	1
	Formular 7.2	1
	Abfallarten-Katalog	2
<b>8</b>	<b>ABWASSER</b>	-
	Abwasseranfall/Behandlung/Ableitung	1
	Formular 8	1
<b>9</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	-
	Arbeitsschutz	2

9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	
	Formular 9	2
<b>10</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b>	-
	Brandschutz	3
	Formular 10	1
<b>11</b>	<b>ENERGIEEFFIZIENZ / WÄRMENUTZUNG</b>	-
	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
<b>12</b>	<b>EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT</b>	-
	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG	1
<b>13</b>	<b>ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</b>	-
	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Formular 13	1
<b>14</b>	<b>MAßNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG</b>	-
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
	Formular 14.1	1
	Formular 14.2	1
<b>15</b>	<b>UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN</b>	-
	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	1
15.1	Bauvorlagen	
15.2	Antragsunterlagen für eine Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Ausgangszustandsbericht	

## 2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Nachtragsunterlagen
2.1	01.09.2022 (05.09.2022)	- Formular 1 - Formular 1a - Kapitel 1 - Formular 2.1
2.2	17.10.2022 (18.10.2022)	- Formular 4.1a - Formular 4.1b - Formular 4.1c
2.3	07.11.2022 (08.11.2022)	- Kapitel 12, Seite 1 - Kapitel 15, Seite 1 und E-Mail der Unteren

		Bodenschutzbehörde zum Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vom 01.11.2022
2.4	24.11.2022 (25.11.2022)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den „Nachforderung 2“ (I - Abfallrecht) und „Nachforderung 3“ (I - III - Immissionschutz, IV - Chemikaliensicherheit, V - Arbeitsschutz)</li> <li>- Formular 1</li> <li>- Kapitel 3</li> <li>- aktualisierter Output-Katalog (Kapitel 3)</li> <li>- Sicherheitsdatenblätter (Acetylen, Sauerstoff, Propan, Diesel)</li> <li>- Formular 3.1a</li> <li>- Formular 3.1b</li> <li>- Formular 3.2</li> <li>- Formular 3.3</li> <li>- Formular 3.4</li> <li>- Formular 3.5</li> <li>- Kapitel 4</li> <li>- Lageplan Beleuchtung</li> <li>- Kapitel 5</li> <li>- Kapitel 1</li> <li>- aktualisierter Output-Katalog (Kapitel 7)</li> <li>- Entsorgungsnachweise</li> </ul>
2.5	05.12.2022 (06.12.2022)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den „Nachforderung 5“ (I - Physikalische Umweltfaktoren) und „Nachforderung 6“ (I - Bauplanungsrecht, II - Brand- und Katastrophenschutz)</li> <li>- überarbeitete Schallprognose vom 30.11.2022</li> </ul>
2.6	06.12.2022 (07.12.2022)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerwehrplan</li> </ul>
2.7	07.12.2022 (13.12.2022)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu Nachforderung des gebietsbezogenen Immissionsschutzes</li> </ul>
2.8	13.12.2022 (14.12.2022)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsorgungsnachweise</li> </ul>
2.9	22.12.2022 (23.12.2022)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den Nachforderungen zum Abfallrecht und Ausgangszustandsbericht</li> <li>- Kapitel 2</li> <li>- Formular 2.1</li> <li>- Formular 2.2</li> <li>- Formular 3.1a</li> <li>- Formular 3.1b</li> <li>- Abfallkatalog für In- und Outputmaterial (Kapitel 3)</li> <li>- Kapitel 6</li> <li>- Kapitel 7</li> <li>- Abfallkatalog für In- und Outputmaterial (Kapitel 7)</li> <li>- Kapitel 15</li> <li>- „Untersuchungskonzept zur Beurteilung des Ausgangszustandes“ vom 10.10.2022</li> </ul>

2.10	22.12.2022 (23.12.2022)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schreiben vom 22.12.2022</li> <li>- Entsorgungsnachweise</li> </ul>
2.11	13.01.2023 (16.01.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den Nachforderungen zum Arbeitsschutz</li> <li>- Flucht- und Rettungsplan Produktionshalle 1. OG</li> <li>- Grundriss Büro 1</li> <li>- Grundriss Büro 2</li> </ul>
2.12	01.02.2023 (02.02.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- überarbeitete Schallprognose vom 30.01.2023</li> </ul>
2.13	23.02.2023 (24.02.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den Nachforderungen zum Arbeitsschutz</li> <li>- Zeichnung „Lageplanübersicht, Nachweis Sozialräume/ Containerlösung“</li> </ul>
2.14	23.02.2023 (24.02.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den Nachforderungen zum Abfallrecht</li> <li>- Abfallkatalog Kapitel 3</li> <li>- Abfallkatalog Kapitel 7</li> <li>- Entsorgungsnachweise</li> </ul>
2.15	28.02.2023 (02.03.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zur Einrichtung eines temporären Parkplatzes</li> <li>- Formular 1</li> <li>- Auszug Liegenschaftskataster</li> <li>- Lageplan</li> </ul>
2.16	06.03.2023 (07.03.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsorgungsnachweise</li> </ul>
2.17	30.03.2023 (31.03.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsorgungsnachweise</li> </ul>
2.18	19.07.2023 (20.07.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauantragsunterlagen für die Sozial- und Sanitäreinrichtungen</li> <li>- Antrag auf Baugenehmigung</li> <li>- Baubeschreibung</li> <li>- Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen)</li> <li>- Statistik der Baugenehmigung</li> <li>- Bauvorlageberechtigung</li> <li>- Grundbuchauszug</li> <li>- Liegenschaftskarte</li> <li>- Lageplanübersicht</li> </ul>
2.19	31.07.2023 (02.08.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- überarbeitete Lageplanübersicht – Nachweis der Sozial- und Sanitäreinrichtungen sowie der neu zu errichtenden Sanitär-, Pausen und Sozialräume (Containerlösung), Zeichnungs-Nr. 22H30-002-A1-GPL_230714</li> </ul>
2.20	06.09.2023 (07.09.2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standsicherheitsnachweis Container (Typenprüfung Bericht Nr.: T19-112 vom 08.11.2019, Typenprüfung Bericht Nr.: T14-074 vom 02.09.2014)</li> <li>- Gutachterliche Stellungnahme BB-22-255-1, „Brandschutztechnische Bewertung der Tragfähigkeit der Containertypen „ELA Premium-Container“ und</li> </ul>

		<p>„ELA Qualitäts-Allrounder-Container" auf Grundlage einer Feuerwiderstandsprüfung mit einer Brandbeanspruchung der Container-Innenseite über 30 Minuten bei einer dreigeschossigen Ausführung und Bewertung der Feuerwiderstandsfähigkeit der Zwischendecke“, vom 26.10.2022, Ingenieurgesellschaft für das Brandverhalten von Bauarten Hauswaldt mbH</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lageplanübersicht – Nachweis der Sozial- und Sanitäreinrichtungen sowie der neu zu errichtenden Sanitär-, Pausen und Sozialräume (Containerlösung), Grundrisse, Systemschnitte- und Ansichten, Abstandsflächen, Zeichnungs-Nr. 22H30-002-A1-GPL_230904</li></ul>
--	--	--



## Anlage 2    Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfBeauftrV</b>	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
<b>ArbZG</b>	Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

<b>BauO LSA</b>	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>16. BImSchV</b>	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

<b>DenkmSchG LSA</b>	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
<b>EfbV</b>	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
<b>NatSchG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
<b>Richtlinie 2010/75/EU</b>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158 S.25)
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
<b>VermGeoG LSA</b>	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
<b>VO (EG) Nr.</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Ra-

<b>1272/2008</b>	tes vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, zuletzt ber. ABl. EU L 117/2019 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/692 vom 16. Februar 2022 (ABl. L 129 S. 1, ber. ABl. Nr. L 146 S. 150)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

**Verteiler**

**Original**

Ecobat Solutions Europe GmbH  
Gewerbering 16  
06333 Hettstedt

***In Kopie/ In elektronischer Form***

Landesverwaltungsamt

Referat 401

Referat 402: 402.b

402.c

402.d

Referat 407

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Umweltamt  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen

Stadt Hettstedt  
Markt 1-3  
06333 Hettstedt

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Bereich 5 Arbeitsschutz  
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**